

Tarif Ersatzenergie

für Graubünden

Stadtratsbeschluss vom 7. Juli 2021 mit Änderungen bis 7. Dezember 2022

1 Geltungsbereich

Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energielifervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

2 Tarifzeiten

Hochtarif:

Montag-Samstag

06.00 bis 22.00 Uhr

Niedertarif:

Montag bis Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr

Sonntag

06.00 bis 22.00 Uhr

3 Produktbeschrieb

¹ Ersatzenergie setzt sich zusammen aus Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Windoder Biomasseanlagen.

4 Preis¹

¹ Hochtarif:

78,04 Rp./kWh

Niedertarif:

60.13 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

- a. Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie;
- b. Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG)² oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössichen Elektrizitätskommission (ElCom); oder
- c. Steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.

² Die genaue Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

³ Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kritierien sowie von Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen gefördert.

² Der Stadtrat legt den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz fest und passt den Preis an, soweit sich Änderungen ergeben aus:

¹ Fassung gemäss STRB Nr. 1548 vom 7. Dezember 2022, Inkrafttreten 1. Januar 2023.

² Vom 23. März 2007, SR 734.7



5 Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von Ersatzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.

² Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz zehn Arbeitstage im Voraus zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

6 Inkrafttreten

Der Tarif Ersatzenergie für Graubünden tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.